

# Dorferneuerungsrichtlinien 2015

## 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Diese Richtlinien regeln die Förderung mit Mitteln aus der Dorferneuerung.

### § 2

#### Zielsetzung

- (1) Als Dorferneuerung im Sinne dieser Richtlinien gilt die Gesamtheit der Maßnahmen zur nachhaltigen Zukunftsgestaltung und Entwicklung durch intensive Prozessarbeit auf Gemeindeebene und Verwirklichung folgender Ziele in einer Gemeinde:
1. Die Dörfer und die ländlich geprägten Orte sollen in ihrer Eigenart als Wohn-, Arbeits-, und Sozialraum sowie in ihrer eigenständigen Kultur erhalten bleiben, erneuert und weiterentwickelt werden, wobei die Lebensverhältnisse der Ortsbewohnerinnen und Ortsbewohner verbessert werden sollen;
  2. die wirtschaftliche Existenz der Dörfer soll abgesichert, die bauliche und kulturelle Eigenart gewährleistet, die Eigenständigkeit der Dörfer gestärkt und der Abwanderung aus den Dörfern strukturschwacher Räume entgegengewirkt werden;
  3. die bestehenden lokalen Ressourcen sind nachhaltig zu nutzen, abzusichern und weiter zu entwickeln. Dazu zählen neben dem Umgang mit Grund und Boden auch Qualität und Verfügbarkeit von Wasser, Landschaft, Kulturträger, Rohstoffe, lokal vorhandene erneuerbare Energieträger, Produkte, aber auch Aktivitäten und Leistungspotentiale der Bevölkerung;
  4. das Dorferneuerungsleitbild, Regionalleitbild oder der Dorferneuerungsplan gemäß § 6 und § 7 sollen Impulsgeber für innovative Projekte im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung im Dorf und in der ländlichen Region sein und eine Verbesserung des sozialen Zusammenhalts sowie der Stärkung der regionalen Wirtschaftskreisläufe bewirken;
  5. bei allen gesellschaftlichen Vorhaben, Entscheidungen, Aktivitäten und Maßnahmen sind die unterschiedlichen Lebenssituationen, Interessen und Bedürfnisse der Menschen im Sinne der Gleichstellung zu berücksichtigen.
  6. Projekte mit nachhaltiger Wirkung für das Dorfgebiet sind solche, die die bauliche, soziale, wirtschaftliche, kulturelle und ökologische Weiterentwicklung der Gemeinden längerfristig gewährleisten und geeignet sind, eine hohe Lebens- und Versorgungsqualität der Bevölkerung sowie positive Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse und eine Verbesserung der Beschäftigungssituation der Ortsbevölkerung herbeizuführen.

- (2) Bei mehreren einzelnen Dorferneuerungsvorhaben in einer Planungsregion ist zur Erzielung einer größtmöglichen Wirksamkeit deren gegenseitige Abstimmung anzustreben.

### **§ 3**

#### **Förderungsschwerpunkte und Förderungsausmaß**

- (1) Zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinien können in den burgenländischen Gemeinden von der Landesregierung insbesondere folgende Schwerpunkte für die Erhaltung, Erneuerung und Entwicklung der Gemeinden im ländlichen Raum unter Berücksichtigung der Landes- und Regionalplanung gefördert werden:
1. Information, Sensibilisierung, Motivation und Beteiligung der Bevölkerung;
  2. Erstellung, Evaluierung und Aktualisierung von Dorferneuerungsleitbildern oder Regionalleitbildern mit Prozessbegleitung und Bürgerbeteiligung (LA21-Prozess);
  3. Erstellung, Evaluierung und Aktualisierung von Dorferneuerungsplänen mit Beteiligung von Arbeitsgruppen;
  4. Analysen, Studien, Konzepte oder Planungen für die Dorfentwicklung;
  5. investive Kosten für die Umsetzung der im Dorferneuerungsleitbild, Dorferneuerungsplan oder Regionalleitbild vorgesehenen Maßnahmen, soweit diese in den Förderungsmaßnahmen der Dorferneuerung vorgesehen und anerkenndbar sind;
  6. Projektcoaching für die Umsetzung der im Dorferneuerungsleitbild, Dorferneuerungsplan oder Regionalleitbild vorgesehenen Maßnahmen.
- (2) Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Förderungsbeiträgen für Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 sowie in der Gewährung von Dorferneuerungspreisen.
- (3) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagsstelle stehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderungsgewährung. Wenn die zur Verfügung stehenden Mittel nicht zur Bedienung aller Anträge ausreichen, werden die Anträge in der Reihenfolge des Einlangens sowie der Vollständigkeit der Unterlagen behandelt.
- (4) Der Einsatz der Förderungsmittel hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.
- (5) Nicht förderfähig sind:
1. Steuern, Gebühren, Abgaben;
  2. Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer bei Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts;
  3. Darlehen, Kredite, Leasingraten, Finanzierungskosten;
  4. Substanzbedingte Instandhaltungs- und/oder Sanierungsarbeiten.

- (6) Ausgeschlossen werden Doppelförderungen und Überförderungen von mehr als 100 % der Gesamtkosten ohne MwSt.
- (7) Für besonders außergewöhnliche, innovative, themenfördernde und/oder nachhaltige Vorhaben und Projekte, Pilotprojekte oder regionsüberschreitende Analysen, Bedarfserhebungen und Konzepte kann die Landesregierung in Ausnahmefällen nach Maßgabe der finanziellen Mittel höhere Förderungsbeträge genehmigen.

#### **§ 4**

#### **Förderungswerbende**

- (1) Als Förderungswerbende kommen in Betracht:
1. Gemeinden
  2. Gemeindeverbände gemäß Bgld. Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. Nr. 20/1987, in der Fassung des LGBl. Nr. 79/2013
  3. juristische Personen und im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften, die in 100%igen Eigentum des Landes stehen oder mit Beteiligung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes
  4. örtlich aktive, gemeinnützige Vereine iSd Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002, in der Fassung des BGBl. I Nr. 22/2015
  5. gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie
  6. deren Zusammenschlüsse,
- deren Fördergegenstand im Burgenland gelegen ist.
- (2) Im Hinblick auf die Bedeutung der Vereine für das Leben in den Gemeinden können zur Umsetzung der unter § 8 angeführten Förderungsmaßnahmen auch örtlich aktive, gemeinnützige Vereine als Projektträger auftreten. Das Vorhaben hat laut Vereinsstatuten dem Vereinszweck gemäß den Bestimmungen des Vereinsgesetz 2002, Fassung vom 10.06.2011, zu entsprechen.
- (3) Eine Förderung für investive Maßnahmen kann nur gewährt werden, wenn die Immobilie oder Liegenschaft nachweislich im Eigentum oder zum Zeitpunkt des Förderungsantrags zumindest 10 Jahre in Miete oder Pacht der Förderungswerbenden steht.

#### **§ 5**

#### **Fachbeirat**

- (1) Die Landesregierung hat zur Beratung wichtiger Angelegenheiten der Dorferneuerung einen Dorferneuerungsbeirat einzurichten und Expertinnen und Experten aus den Bereichen Raumordnung/Raumplanung, Architektur/Hochbau/Straßenbau, Landschaftsplanung, Denkmalschutz, Kultur, Soziologie, Gemeinden/Wirtschaft, Verkehr, Umwelt/Klima/Ökologie sowie Nachhaltigkeit auszuwählen und heranzuziehen.

- (2) Die Mitglieder des Dorferneuerungsbeirates werden von der Landesregierung namentlich und auf Dauer der Regierungsperiode bestellt.

## **2. Abschnitt**

### **Förderungsmaßnahmen und Förderungshöhe**

#### **§ 6**

#### **Umfassendes Dorferneuerungsleitbild und Regionalleitbild**

- (1) Auf der Grundlage des baulichen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und ökologischen Ist-Zustandes eines Dorfes ist ein Dorferneuerungsleitbild mit breiter Beteiligung der Ortsbevölkerung zu erarbeiten (LA21-Prozess). Es hat die von den Leitziele der Erhaltung, Erneuerung und Entwicklung der Dörfer ausgehende umfassende Darstellung des baulichen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und ökologischen Soll-Zustandes eines Dorfes zu enthalten und die zur Verwirklichung dieses Zustandes erforderlichen Maßnahmen aufzuzeigen.
- (2) Bei gemeindeübergreifenden Dorferneuerungsvorhaben und Projekten, bei welchen in einer Planungsregion gegenseitige Abstimmung angestrebt wird, ist ein Regionalleitbild zu erstellen.
- (3) Bei der Erstellung eines Dorferneuerungsleitbildes oder eines Regionalleitbildes ist eine fachkundige Prozessbegleitung miteinzubeziehen und die Ortsbevölkerung in möglichst breiter Form (örtliche Arbeitsgruppe, durch welche sämtliche Interessensbereiche der Bevölkerung repräsentiert werden) nachweislich einzubinden. Eine Prozessbegleiterin oder ein Prozessbegleiter ist eine Person, welche die Ausbildung zur Burgenländischen LA21-Prozessbegleiterin oder LA21-Prozessbegleiter erfolgreich abgeschlossen hat oder die erforderliche Qualifikation anderweitig nachweisen kann.
- (4) Bei der Erstellung eines Dorferneuerungsleitbildes oder Regionalleitbildes sind insbesondere folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:
1. Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der allgemeinen wirtschaftlichen Grundlagen und zur Strukturverbesserung sowie Maßnahmen zur Nutzung örtlicher bzw. regionaler Energiequellen;
  2. Maßnahmen zur sozialen und soziokulturellen Entwicklung;
  3. Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur einschließlich der Mobilität;
  4. Maßnahmen der Dorfökologie, der dorfgemäßen Gestaltung des Wohnumfeldes und der Landschaftsgestaltung;
  5. Maßnahmen zur Verbesserung und Beruhigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse;
  6. Maßnahmen im Sinne des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes zur Schaffung von Barrierefreiheit.

- (5) Bei der Erstellung von Leitbildern ist folgender Prozessablauf einzuhalten:
1. Information der Ortsbevölkerung;
  2. Erhebung der Stärken und Schwächen des Ortes;
  3. inhaltliche Bearbeitung betreffend die nachhaltigkeitsrelevanten Zukunftsthemen in den örtlichen Arbeitsgruppen zur Formulierung von Leitzielen, Projekten oder Maßnahmen;
  4. Erstellung eines Zeitplanes für die Umsetzung der geplanten Projekte oder Maßnahmen;
  5. Umsetzungs- und/oder Detailplanung der Projekte oder Maßnahmen auf Grundlage des Dorferneuerungsleitbildes oder des Regionalleitbildes;
  6. Umsetzung konkreter Projekte und Maßnahmen.
- (6) Das Dorferneuerungsleitbild oder Regionalleitbild bildet die Grundlage für die Planung und Entwicklung von Einzelprojekten, Vorhaben oder Maßnahmen und ist einer möglichst breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (7) Das Dorferneuerungsleitbild oder Regionalleitbild darf den übergeordneten rechtlichen Grundlagen, insbesondere dem Landesentwicklungsprogramm und dem jeweiligen Flächenwidmungsplan nicht widersprechen. Gemäß dem LEP 2011 haben Gemeinden entsprechend ihrer standörtlichen und zonalen Eigenschaften ein örtliches Entwicklungskonzept zu erstellen. Die Kosten können im Rahmen der verfügbaren Mittel gemäß § 7 Abs. 7 gefördert werden.
- (8) Bestehende Dorferneuerungsleitbilder oder Regionalleitbilder sind im Sinne eines Leitbildes bei Bedarf jedoch spätestens nach 10 Jahren zu evaluieren, an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen und mit den aktualisierten Leitzielen sowie den zur Verwirklichung der Ziele erforderlichen Maßnahmen zu ergänzen.
- (9) Das Dorferneuerungsleitbild ist vom Gemeinderat, das Regionalleitbild von den Gemeinderäten aller beteiligten Gemeinden, zu beschließen.
- (10) Die Kosten für die Erstellung von Leitbildern sowie die Kosten für eine Prozessbegleitung können im Rahmen der verfügbaren Mittel mit einem nicht rückzahlbaren Beitrag im Ausmaß von:
1. bis zu 60 % der entstandenen und anerkannten Kosten, höchstens jedoch bis zu insgesamt 20.000 Euro,
  2. bis zu 65 % der entstandenen und anerkannten Kosten bei Maßnahmen auf Grundlage des Regionalleitbildes von bzw. bei gemeindeübergreifenden Prozessen, höchstens jedoch bis zu insgesamt 15.000 Euro pro beteiligte Gemeinde,
- gefördert werden.

## **§ 7**

### **Umfassender Dorferneuerungsplan, Studien, Analysen, Konzepte und Planungen**

- (1) Auf der Grundlage des baulichen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und ökologischen Ist-Zustandes eines Dorfes ist ein Dorferneuerungsplan unter Einbindung der Ortsbevölkerung in Form einer örtlichen Arbeitsgruppe, durch die alle Interessensbereiche der Ortsbevölkerung repräsentiert werden, zu erarbeiten. Es hat die von den Leitzielen der Erhaltung, Erneuerung und Entwicklung der Dörfer ausgehende umfassende Darstellung des baulichen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und ökologischen Soll-Zustandes eines Dorfes zu enthalten und die zur Verwirklichung dieses Zustandes erforderlichen Maßnahmen aufzuzeigen.
- (2) Bei der Erstellung von Studien, Analysen, Konzepte und Planungen oder der Durchführung von Planungs- oder Gestaltungswettbewerben können fachlich geeignete und themenbezogen kundige Personen, Einrichtungen oder Organisationen beigezogen werden.
- (3) Der Dorferneuerungsplan bildet die Grundlage für die Planung und Entwicklung von Einzelprojekten, Vorhaben oder Maßnahmen und ist einer möglichst breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (4) Der Dorferneuerungsplan darf den übergeordneten rechtlichen Grundlagen, insbesondere dem Landesentwicklungsprogramm und dem jeweiligen Flächenwidmungsplan nicht widersprechen. Gemäß dem LEP 2011 haben Gemeinden entsprechend ihrer standörtlichen und zonalen Eigenschaften ein örtliches Entwicklungskonzept zu erstellen. Die Kosten können im Rahmen der verfügbaren Mittel gemäß § 7 Abs. 7 gefördert werden.
- (5) Bestehende Dorferneuerungspläne sind im Sinne eines Leitbildes bei Bedarf jedoch spätestens nach 10 Jahren zu evaluieren, an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen und mit den aktualisierten Leitzielen sowie den zur Verwirklichung der Ziele erforderlichen Maßnahmen zu ergänzen.
- (6) Der Dorferneuerungsplan sowie die Beauftragung von Studien, Analysen, Bedarfserhebungen, Konzepten oder Plänen sind vom Gemeinderat zu beschließen.
- (7) Die Kosten für die Erarbeitung von Dorferneuerungsplänen, gemeindebezogenen Studien, Analysen, Bedarfserhebungen, Konzepten, Plänen und Vorhaben als Basis für die Umsetzung der einzelnen Projekte können im Rahmen der verfügbaren Mittel mit einem nicht rückzahlbaren Beitrag im Ausmaß von:
  1. bis zu 60 %, der entstandenen und anerkannten Kosten, höchstens jedoch bis zu insgesamt 20.000 Euro,
  2. bis zu 65 % der entstandenen und anerkannten Kosten für die Erarbeitung von gemeindeübergreifenden Analysen, Bedarfserhebungen, Plänen und Vorhaben im

Rahmen von gemeindeübergreifender Zusammenarbeit, höchstens jedoch bis zu insgesamt 15.000 Euro pro beteiligte Gemeinde,

3. bis zu 60 % der entstandenen und anerkannten Kosten, höchstens jedoch bis zu insgesamt 20.000 Euro für die Durchführung von Planungs- oder Gestaltungswettbewerben als Basis für die Umsetzung eines Projektes,
4. bis zu 60% der Gesamtprojektkosten, höchstens jedoch bis zu 12 000 Euro pro beteiligte Gemeinde bei juristischen Personen und im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaften, die in 100%igen Eigentum des Landes stehen,

gefördert werden.

## **§ 8**

### **Umsetzung von Projekten, Vorhaben oder Maßnahmen**

- (1) Bei baulichen Projekten, Gebäuden, Einrichtungen oder Anlagen muss für die Bevölkerung in hohem Maße eine öffentliche Nutzbarkeit gewährleistet sein.
- (2) Im Zuge der Umsetzung der im jeweiligen Dorferneuerungs- oder Regionalleitbild oder Dorferneuerungsplan vorgesehenen Projekte und Vorhaben können für folgende Maßnahmen Förderungen gewährt werden:

#### **1. Maßnahmen zur Ortskernbelebung**

- a) Konzentration auf die Innenentwicklung bestehender Ortskerne
- b) Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche
- c) Kombination einzelner Projektmaßnahmen im Ortskern (Nutzungsvielfalt)
- d) Bebauungskonzepte für die Ortskerne

#### **2. Soziale und kulturelle Maßnahmen**

- a) Investive Maßnahmen und Vorhaben zur Stärkung des innerkommunalen Zusammenlebens
- b) Investive Maßnahmen und Vorhaben zur Unterstützung der Kinder, der Jugend oder der älteren Generation
- c) Investive Maßnahmen bei der Schaffung von generationsübergreifenden oder multifunktionalen Einrichtungen
- d) Investive Maßnahmen und Vorhaben zur Förderung der Kommunikation
- e) Investive Maßnahmen zur Verbesserung des Zusammenlebens und Förderung des Vereinslebens
- f) Investive Maßnahmen und Vorhaben im Sinne des Gleichstellungsgedanken

#### **3. Maßnahmenbereich dörfliche Identität**

- a) Maßnahmen und Umsetzung von Vorhaben zur Unterstützung im Bereich der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) in der Gemeinde
- b) Maßnahmen und Umsetzung von Vorhaben zur Entwicklung einer identitätsstiftenden Gemeindemarke

#### **4. Revitalisierung wertvoller Gebäude (ausgenommen Wohnungsbau)**

- a) Attraktivierung, Adaptierung oder Revitalisierung von regionaltypischen, ortsbildprägenden oder historischen Bauten
- b) Attraktivierung der für die Außenwirkung maßgebenden und ortsbildprägenden Teile von Gebäuden, Ensembles oder Bauten von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften

#### **5. Maßnahmenbereich Infrastruktureinrichtungen sowie andere Basisdienstleistungen**

- a) Bereich Freizeit und Sport
  - aa) Schaffung von öffentlich zugänglichen Bereichen zur körperlichen Betätigung für alle Altersgruppen inklusive der Ausstattung mit den dazu erforderlichen Einrichtungen und Gerätschaften
  - bb) Errichtung, Attraktivierung oder Adaptierung von Trendsportanlagen
  - cc) Errichtung, Attraktivierung oder Adaptierung von kommunalen, regionalen oder überregionalen Einrichtungen und Anlagen im Sportstättenbereich
- b) Bereich Kultureinrichtungen
  - aa) Investive Maßnahmen für die Schaffung von Räumen oder multifunktionalen Einrichtungen für kulturelle Veranstaltungen
- c) Bereich Bildungseinrichtungen
  - aa) Investive Maßnahmen für die Schaffung von Räumen oder multifunktionalen Einrichtungen für Veranstaltungen im Bildungsbereich
- d) Bereich Infrastruktureinrichtungen für Basisdienstleistungen
  - aa) Schaffung von baulichen Voraussetzungen für eine oder mehrere bedarfsorientierte Infrastruktureinrichtungen zur Verbesserung und Beseitigung von Versorgungsdefiziten der Ortsbevölkerung
  - bb) Schaffung von baulichen Voraussetzungen zur Umsetzung von sozialen Maßnahmen
  - cc) Gestaltung oder Attraktivierung von Bauten im Zusammenhang mit öffentlichen Friedhöfen, ausgenommen Bauten von Urnenanlagen
  - dd) Beschaffung von Personentransportfahrzeugen für eine gemeinschaftliche Nutzung zum Transport der Ortsbevölkerung

#### **6. Maßnahmen der Ortsbildgestaltung und des öffentlichen Raums**

- a) Gestaltung von Plätzen, Frei- und Grünräumen in öffentlichen Bereichen basierend auf einem Gesamtgestaltungskonzept
- b) naturnahe Gestaltung öffentlicher Wasserflächen und deren Umgebung
- c) Gestaltung oder Attraktivierung von Bauten, Grünräumen und Oberflächen im Zusammenhang mit öffentlichen Friedhöfen (ausgenommen Bauten von Urnenanlagen)
- d) Gestaltungsmaßnahmen zur Beruhigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse auf Straßen innerhalb des verbauten Ortsgebietes.
- e) Investive Maßnahmen begleitend zur Umsetzung von Konzepten für die Nutzung von



Fahrzeugen mit Alternativenergieantrieb (z.B. Standplätze Car-Sharing, Strom-Tankstellen)

- (3) Projekte in Verbindung mit baulichen und/oder gestalterischen Änderungen von Gebäuden oder des öffentlichen Raumes, die für das Ortsbild als Einzelfall oder im Ensemble sichtbare Auswirkungen verursachen, haben zu einer Verbesserung des Ortsbildes im Sinne einer harmonischen und maßstäblichen Gestaltung beizutragen.
- (4) Bei den Maßnahmen zur Sicherung der Nahversorgung gemäß Abs. 3 Z 1 kommt die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“ Beihilfen, ABl. L379 vom 28.12.2006 S.5 zur Anwendung. Gemäß Art. 3 der „De-minimis-VO“ muss vor Gewährung der Beihilfe die Förderungswebenden schriftlich oder in elektronischer Form jede „De-minimis“ Beihilfe angeben, die sie oder er in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat. Wenn die Förderung auf Basis der „De-minimis-VO“ gewährt wird, muss die Gewissheit bestehen, dass der Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Förderungen in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren den Höchstbetrag von 200.000,- Euro nicht überschreitet.
- (5) „De-minimis“-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderungsintensität diejenige Förderungsintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.
- (6) Als Eigenleistungen können für investive Projekte max. 30 % der vorgelegten Rechnungen für bauliche Maßnahmen anerkannt werden, jedoch max. 30.000,- Euro. Der maximale Stundensatz beträgt 9,- Euro und maximal 10 Stunden pro Tag und pro Person. Eine detaillierte, von einer gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikerengesetz befugten Fachkraft, einem gerichtlich oder von der Gemeinde beeideten Bausachverständigen oder einem Amtssachverständigen, welche an der Ausführung des Projektes nicht beteiligt gewesen sein dürfen, bestätigte Auflistung der geleisteten Stunden pro Tag und Person, ist vorzulegen. Als Eigenleistungen gelten nur Personalkosten, nicht jedoch die für den Einsatz von Maschinen und Geräte veranschlagten Kosten.
- (7) Projekte, Vorhaben und Maßnahmen zur Umsetzung des Dorferneuerungsleitbildes, des Regionalleitbildes oder des Dorferneuerungsplanes können im Rahmen der verfügbaren Mittel mit einem nicht rückzahlbaren Beitrag im Ausmaß von:
  1. bis zu 30 % der erwachsenen und anerkannten Realisierungskosten für die Umsetzung von Dorferneuerungsprojekten einzelner Gemeinden, höchstens jedoch 30.000 Euro,
  2. bis zu 40 % der erwachsenen und anerkannten Realisierungskosten für die Umsetzung von Dorferneuerungsprojekten solcher Gemeinden, die sich zu einer gemeinsamen Planungsregion zusammengeschlossen haben, höchstens jedoch 40.000 Euro,

oder

3. bis zu 30 % der erwachsenen und anerkannten Realisierungskosten für die Umsetzung von Dorferneuerungsprojekten gem. Abs. 2 Z 2, Abs. 2 Z 5 lit. a sublit. cc, Abs. 6 lit. a, höchstens jedoch 50.000 Euro.
- (8) Bei baulichen Projekten, Vorhaben und Maßnahmen wird der Anteil der Kosten für die projektbezogene Bauplanung samt Ausschreibungserstellung mitberücksichtigt.
- (9) Bei allen Projekten mit ortsbildprägender und maßstäblicher Relevanz im Bereich von Gebäuden und Bauten sowie bei der Gestaltung des öffentlichen Raumes und von Grünräumen erfolgt im Sinne einer positiven Ortsbildgestaltung im Zuge der Projektbeurteilung (Dorferneuerungsbeirat) eine Punktbewertung zur endgültigen Empfehlung der Förderungsquote.
- (10) Der Beginn der Umsetzung von investiven Projekten ist erst nach Behandlung des Projektes und positiver Empfehlung des Dorferneuerungsbeirates zulässig.
- (11) Für die Umsetzung von Maßnahmen kann als externe Fachunterstützung ein Projektcoach oder eine Projektcoachin beigezogen werden. Projektcoaches sind Personen, die eine fachliche Eignung und Erfahrung in der Projektabwicklung und im Projektmanagement haben.
- (12) Die Kosten für das Projektcoaching können im Rahmen der verfügbaren Mittel mit einem nicht rückzahlbaren Beitrag im Ausmaß von
1. bis zu 80 % der entstandenen und anerkannten Kosten
  2. bis zu 85 % der entstandenen und anerkannten Kosten bei Maßnahmen auf Grundlage des Regionalleitbildes von bzw. bei gemeindeübergreifenden Prozessen.
- (13) Im Sinne einer koordinierten Vorgangsweise kann die Umsetzung von Projekten in den Gemeinden auch durch vom Land beauftragte Unternehmen oder von Projektcoaches begleitet werden.

### **3. Abschnitt Dorferneuerungspreis**

#### **§ 9**

#### **Zuerkennung eines Dorferneuerungspreises**

Die Landesregierung kann für die Maßnahmen der Dorferneuerung, Dorfentwicklung und der Ortsbildpflege insbesondere unter Beachtung von baulichen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und ökologischen Aspekte Dorferneuerungspreise vergeben und Urkunden und Plaketten verleihen.

## **§ 10**

### **Förderbare Maßnahmen, Höhe der Förderung**

- (1) Dorferneuerungspreise können vergeben werden:
1. für die Realisierung von Dorferneuerungsmaßnahmen oder Projekten zur Dorfentwicklung im Rahmen des Dorferneuerungsleitbildes, des Regionalleitbildes oder des Dorferneuerungsplanes bis 7.500 Euro;
  2. für die Errichtung von besonders ortsbildprägenden Gebäuden bis 750 Euro;
  3. für die Errichtung von ortsbildgerechten und zentrumsorientierten Siedlungsanlagen (zB zentrumsnahe Wohnhausanlagen, Reihenhausanlagen) in der Höhe von 400 Euro je Wohneinheit, höchstens aber bis 4.000 Euro;
  4. für die ortsbildgerechte Umgestaltung oder Sanierung von Gebäuden oder Ensembles bis 750 Euro.
- (2) Dorferneuerungspreise können auch ohne Bewerbung mit Zustimmung des Betroffenen von Amts wegen vergeben werden.

## **§ 11**

### **Jury**

- (1) Die Jury setzt sich aus dem Landesamtsdirektor und acht weiteren Mitgliedern zusammen, wobei fachkundige Vertreterinnen und Vertreter aus den Bereichen Dorferneuerung, Architektur, Raumplanung, Landschaftsplanung, Denkmalwesen, Verkehrsplanung, Tourismus, Kultur und Gemeindewesen heranzuziehen sind. Den Vorsitz führt die Landesamtsdirektorin oder der Landesamtsdirektor; im Verhinderungsfall die von ihr oder ihm beauftragte Person. Die Mitgliedschaft bei der Jury ist ein unbesoldetes Ehrenamt.
- (2) Die Mitglieder der Jury werden von der Landesregierung für die Dauer ihrer Amtsperiode über Vorschlag des nach der Referatseinteilung für Dorferneuerung zuständigen Regierungsmitgliedes bestellt.
- (3) Die Aufgabe der Jury besteht darin Empfehlungen für die Vergabe des Dorferneuerungspreises an die Landesregierung vorzulegen.
- (4) Die Einberufung der Jury erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.
- (5) Die Jury ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und die oder der Vorsitzende und mindestens vier weitere Mitglieder anwesend sind. Die Jury fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 12**

### **Ausschreibung, Einreichung**

Die Ausschreibung des Dorferneuerungspreises ist im Landesamtsblatt für das Burgenland zu veröffentlichen und hat die näheren Voraussetzungen für die Einreichung der Projekte zu enthalten.

## **4. Abschnitt**

### **Verfahrensbestimmungen**

## **§ 13**

### **Förderungsantrag**

Der Förderungsantrag im Sinne dieser Richtlinien ist vor Projektbeginn beim Amt der Burgenländischen Landesregierung einzubringen. Dem Antrag sind alle zur Beurteilung des Projektes erforderlichen Unterlagen in Kopie anzuschließen, insbesondere:

(1) bei allen Förderungsanträgen:

1. vollständig ausgefülltes und unterfertigtes Antragsformular (im Original)
2. Projektdarstellung und detaillierte Projektbeschreibung samt Nutzungskonzept
3. Grundsatzbeschlussfassung des Gemeinderates über die Durchführung eines Projektes
4. detaillierte Kostenvoranschläge von hierzu befugten Fachleuten und Unternehmen
5. Beschlussfassung des Gemeinderates über die Auftragsvergaben (Prozessbegleitung, Projektcoach, Planer, Fachleute, ausführende Unternehmen, etc.)
6. Realisierungszeitplan des Projektes
7. Kosten- und Finanzierungsplan bzw. Finanzierungsanteil an einem Projekt inkl. Angabe aller zugesagten und beabsichtigten Förderungsmittel öffentlicher und anderer fördernder Stellen
8. Nachweis über die Grundstück- bzw. Immobilienverfügbarkeit gemäß § 3 (3)
9. erforderliche Bewilligung(en) von Behörden
10. bei der Umsetzung von Projekten ist ein Auszug aus dem Dorferneuerungsleitbild bzw. Dorferneuerungsplan vorzulegen

(2) bei Förderungsanträgen von Vereinen zusätzlich:

1. Vorstandsbeschlüsse über die Auftragsvergaben (Planer, ausführende Unternehmen, etc.)
2. aktueller Vereinsregisterauszug
3. Unterstützungserklärung der Gemeinde für Projekte von Vereinen

(3) Nachweis über die fachgemäße Ausbildung der Prozessbegleitung

(4) Für Ansuchen im Rahmen des Dorferneuerungspreises sind dem Antrag sämtliche für die Beurteilung des Projektes erforderlichen Unterlagen beizuschließen (z.B. Beschreibung, Pläne, Fotos).

- (5) Für Auftragsvergaben sind die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes sowie die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzuhalten.
- (6) Bei Erledigung der Eingaben im Sinne des Ansuchens hat die Landesregierung die Gewährung der Förderung einschließlich der Höhe des Förderungsrahmenbetrages dem Förderungswerbenden schriftlich mitzuteilen.

## **§ 14**

### **Auszahlung der Förderungsmittel**

- (1) Der Förderungswerbende hat den Abschluss des Projektes bzw. einen Teilabschluss dem Amt der Burgenländischen Landesregierung schriftlich mitzuteilen und die Auszahlung der Förderungsmittel formlos zu beantragen.
- (2) Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt bis maximal zum genehmigten Rahmenbetrag nach Überprüfung des durchgeführten Vorhabens, der Übereinstimmung der Ausführung mit den genehmigten Unterlagen sowie der Abrechnung der tatsächlich getätigten Ausgaben durch auf den Förderungswerber lautende Originalrechnungen samt Zahlungsbelege.
- (3) Wurden Leitbilder, Pläne, Studien, Konzepte, Analysen, etc. erstellt, sind diese sowie ein anerkennender Gemeinderatsbeschluss dem Antrag anzuschließen.
- (4) Der aufgrund der anerkehbaren Kosten berechnete Förderungsbetrag wird auf ganze Euro abgerundet.

## **§ 15**

### **Widerruf und Rückzahlung der Förderung**

- (1) Die Förderungswerbenden sind während des Zeitraumes von fünf Jahren (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Auszahlung oder der letzten Teilzahlung der Förderung) zur sofortigen Rückzahlung bereits gewährter Förderungen verpflichtet, wenn
  1. die Förderungsmittel widmungswidrig verwendet werden;
  2. über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht wurden;
  3. die im Förderungsvertrag (Förderungsantrag) festgehaltenen Bedingungen nicht gehalten oder Nachweise nicht erbracht wurden.
- (2) Aus den in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gründen erlischt ebenso der Anspruch auf Auszahlung noch offener Förderungen.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Die Dorferneuerungsrichtlinien 2015 treten rückwirkend mit 1. September 2015 in Kraft.
- (2) Die Dorferneuerungsrichtlinien 2011 sind am 31.8.2015 außer Kraft getreten. Die Anwendbarkeit der Richtlinien über Förderungen im Bereich der Dorferneuerung für die Pilotprojekte „Mikro-ÖV-Systeme“ und „Open WLAN“ wird durch das Außerkrafttreten der Dorferneuerungsrichtlinien 2011 nicht berührt.
- (3) Anhängige Förderungsansuchen, die bis zum 31.08.2015 eingereicht wurden und für die bisher keine Genehmigungen erteilt wurden, können nach den Dorferneuerungsrichtlinien 2011 behandelt werden.

Für die Landesregierung:

Die Landesrätin:

Verena Dunst